Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Blankenheim

Unabhängig von den nach dem LHundG NRW bestehenden unterschiedlichen Anleinpflichten dürfen Hunde grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Hundehalter oder eine Aufsichtsperson müssen jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen.

Bei einem Zusammentreffen mit Menschen oder Tieren ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Eigenarten des Hundes; es muss insbesondere ausgeschlossen sein, dass Mensch oder Tier sich erschrecken oder geschädigt werden. Der Hundehalter oder die Aufsichtsperson müssen körperlich in der Lage sein, alle mitgeführten Hunde zu beherrschen.

Mehr als drei große Hunde im Sinne des § 11 des LHundG NRW gelten als nicht mehr beherrschbar im Sinne dieser Verordnung.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde Blankenheim zur Verfügung.

Herr Drechsel
02449/ 87 - 128
idrechsel@blankenheim.de

und

Herr Hoss
02449/ 87 - 111
fhoss@blankenheim.de

Impressum:
Gemeinde Blankenheim
Ahrstraße 50
53945 Blankenheim
02449 / 87 - 0
www.blankenheim.de

bürgermeisterin gemeinde blankenheim

Merkblatt zur Anleinpflicht für Hunde

in der Gemeinde Blankenheim



leben . . . an der Quelle . . .

bürgermeisterin gemeinde blankenheim

Landeshundegesetz (LHundG) NRW

Das **Landeshundegesetz (LHundG) NRW** soll Gefahren abwehren, die von Hunden ausgehen und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenwirken. Es enthält zu diesem Zweck allgemeingültige Vorschriften für alle Hunde – unabhängig von Rasse, Größe und Gewicht.

Danach sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Grundsätzlich sind Hunde zur Vermeidung von Gefahren an einer geeigneten Leine zu führen:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr

- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche

- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten Und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen

- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Große Hunde (größer als 40 cm oder schwerer als 20 kg) sind darüber hinaus außerhalb eines befriedeten Besitztums auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen, wenn diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Forst- und Jagdrecht

Der **Wald** steht für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen offen: Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes NRW auf eigene Gefahr grundsätzlich gestattet, wenn das Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Für das Mitführen von Hunden im Wald kennt das Gesetz eine einzige Regel: Außerhalb der Wege müssen Hunde angeleint sein (diese Einschränkung gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde, Such- und Rettungshunde usw.). Damit sind Sonntagsspaziergänge in Begleitung eines auf dem Waldweg frei laufenden Hundes nicht zu beanstanden – solange dieser auf dem Weg bleibt.

Einschränkungen dieser Freiheit bestehen aber z.B. bei Auflagen des Landeshundesgesetzes (Leinen- und Maulkorbzwang für bestimmte Hunde) oder nach der Regelung der ordnungsbehördlichen Verordnung (siehe Kapitel „Ordnungsbehördliche Verordnung“ in dieser Broschüre).

In einem **Jagdrevier** hat der Jagdausübungsberechtigte das Recht, das Wild u.a. vor den Gefahren durch wildernde Hunde zu schützen. Auch wenn er gehalten ist, dieses Recht maßvoll und eher zurückhaltend anzuwenden, ist er im besonders schwerwiegenden Einzelfall oder im Wiederholungsfall berechtigt, wildernde Hunde zum Schutz des Wildes abzuschießen.

Privatrecht sowie Natur- und Landschaftsschutz

Anders als im Wald gibt es in Nordrhein-Westfalen **in der freien Landschaft** kein allgemeines Betretungsrecht. Zum Thema „Hund“ trifft der Gesetzgeber keine konkrete Aussage. Aus dem Fehlen einer Vorschrift folgte aber nicht zwangsläufig, dass in Feld und Flur außerhalb des Waldes für Hunde grenzenlose Freiheit herrschen würde:

Gegen das uneingeschränkte Herumlaufen oder Toben auf **landwirtschaftlichen Flächen** spricht zunächst einmal das durch Privatrecht verbriefte Recht des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten (z.B. Pächters). Ohne dessen ausdrückliche Zustimmung läuft hier gar nichts – auch kein Hund.

Für **Landschafts- und Naturschutzgebiete** werden regelmäßig strengere Sondervorschriften festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht. Sie beinhalten häufig auch Einschränkungen bezüglich der zu nutzenden Wege und Flächen und bestimmen, dass Hunde grundsätzlich nur angeleint mitgeführt werden dürfen.
Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.

